

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der

3. Änderung des Flächennutzungsplans der

Gemeinde Eslohe



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe

Auftraggeber:

Markus Schulte
Vermessungsingenieur
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1856

Warstein-Hirschberg, Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.3	Ortsbegehung des Plangebietes.....	14
6.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	14
6.5	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	14
6.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	19
6.6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	19
6.6.2	Planungsrelevante Arten	20
6.7	Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse	21
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	23

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eslohe beabsichtigt, im Ortsteil Kückelheim eine Baugebietserweiterung im Bereich des Ortseingangs „An der Ramscheid“ durchzuführen.

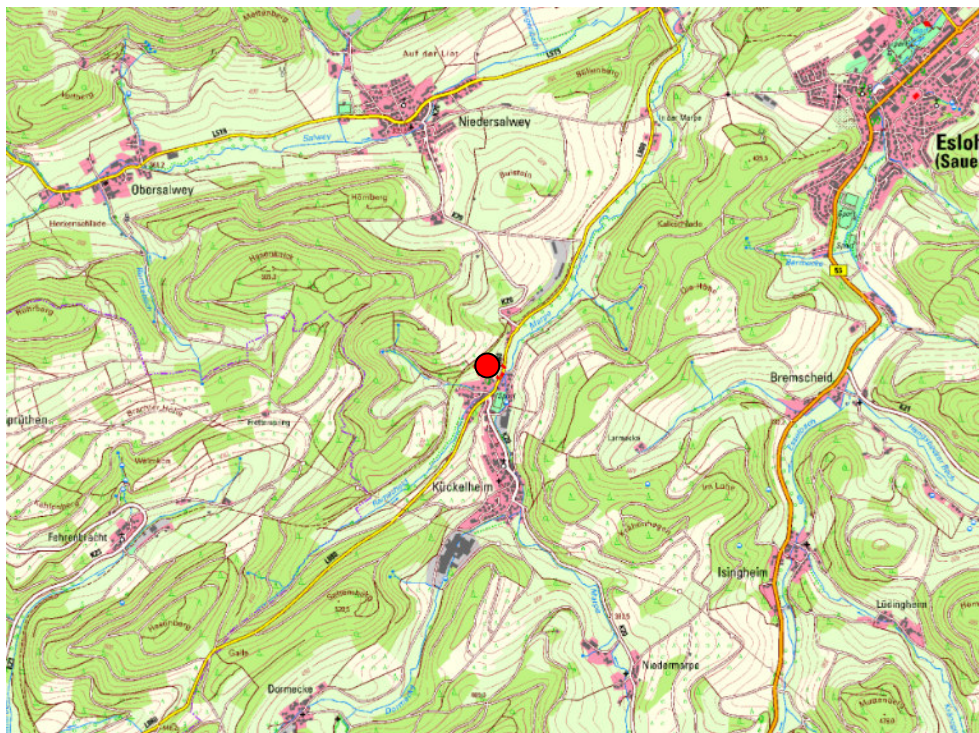


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Punkt) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 4. Dezember 2019 und am 31. Januar 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 444 von der Flur 8 in der Gemarkung Salwey.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Hofstelle „Gallenstraße 4“ in der Ortschaft Kückelheim.

Bebauungsplan

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA **Allgemeines Wohngebiet**

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
- (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch galt es in Anbetracht der benachbarten, sehr geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit II Vollgeschossen (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8) sowie die zulässige offene Bauweise am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf max. 7,5 m begrenzt. Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (=natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der vorzufindenden Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser und Doppelhäuser.

Vorhabensbeschreibung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, der auf 18 Bauplätze zwischen 650 und 800 m² hinausläuft. Innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Dem gesamtstädtischen Bestreben, die für das Esloher Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, soll auch hier durch Erlass einer auf Grundlage § 89 der Bauordnung für das Land NRW gesondert zu beschließenden Gestaltungssatzung Rechnung getragen werden.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Kückelheim wird nicht im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes, sondern in einem gesonderten Verwaltungsverfahren beschlossen (VERMESSER SCHULTE 2023A).

Pro Baugrundstück sind zwei großkronige, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen. Es sind mind. 3-fach verpflanzte Arten mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm zu verwenden. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die baulich unbenutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Übrigen können sämtliche standortgerechte heimische Gehölze und Sträucher bzw. Obstbäume angepflanzt werden. Die Verwendung nicht heimischer Arten ist zu vermeiden (VERMESSER SCHULTE 2023A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Ramscheid“ (SCHULTE 2021).

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll der größte Teil des Plangebiets als Wohnbaufläche dargestellt werden und der südliche Bereich angrenzend an die Hofstelle als Mischgebiet.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer Grünlandfläche nördlich einer Hofstelle in Eslohe-Kückelheim. Die Grünlandfläche ist als Intensivgrünland einzustufen und wird zeitweise als Kuhweide genutzt. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze stockt ein Apfelbaum, welcher auch eine Höhlung aufweist. Weiter westlich stocken noch zwei Apfelbäume ohne Höhlungen. Ein kleinerer Teil im Südwesten weist höheres Gras auf und hier wachsen einzelne junge Apfelbäume. Westlich an das Plangebiet schließt eine Weihnachtsbaumkultur an, welche von Ginster und einzelnen Eichen aus Naturverjüngung durchsetzt ist. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch eine Gehölzreihe aus Eberesche, Pappeln und Eichen mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm sowie verschiedenen Sträuchern abgegrenzt. Nach Nordosten setzt sich die Grünlandfläche weiter fort. Südöstlich wird das Plangebiet durch die „Gallenstraße“ begrenzt, an welcher zum Teil der Bach Ramscheid entlang fließt. Im Süden angrenzend liegt die Hofstelle.



Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Grünland (Lebensraumtyp Fettwiesen und -weiden)

2 = Gebäude (Lebensraumtyp Gebäude)

3 = Park/Gartenfläche (Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze)

4 = Lebensraumtyp Säume, Hochstaudenfluren

5 = Kleingehölze

6 = Fließgewässer

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 4 Blick auf das Plangebiet von Süden.



Abb. 5 Blick über das Plangebiet von Norden.

Kennziffer 2 + 6

Lebensraumtyp: Gebäude, Fließgewässer



Abb. 6 Südlich angrenzende Hofstelle.



Abb. 7 Blick auf den Bach Ramscheid.

Kennziffer 3 + 4 + 5

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen; Säume und Hochstauden; Kleingehölze



Abb. 8 Blick auf die Obstgehölze und Hochstauden innerhalb des Plangebiets und im Bereich der Hofstelle.



Abb. 9 Gehölzstreifen nordwestlich des Plangebiets mit angrenzendem Wirtschaftsweg.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Entfernung von Grünland, Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Das anstehende Grünland sowie junge Gehölze und Saumstrukturen werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe.

Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Grünland, Gehölze, Säume/Ruderalfluren)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2020B) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für die potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Neben der Ortsbegehung basieren die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 04.12.2019 und 31.01.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2020B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2020c): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 4. Dezember 2019 sowie am 31.01.2020 flächendeckend begangen, um die anstehenden Biotope auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können. Die Grünlandfläche eignet sich für planungsrelevante Vogelarten lediglich als Nahrungshabitat. In den zumeist jungen Bäumen innerhalb des Plangebiets konnten keine Nester oder Höhlungen gefunden werden. Ein an das Plangebiet angrenzender Apfelbaum weist eine Höhlung auf. Von einzelnen Bäumen ragt der Kronentraufbereich in das Plangebiet hinein.

6.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Nachweise aus.

6.5 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 1.000 m befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4714-0010 „Ortsrandlagen und freie Hangbereiche bei Kückelheim“ (vgl. Abb. 10). Nördlich und westlich angrenzend verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-4614-0009 „Eslohe“ im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4714-0020 „Marpebach zwischen Sieperting und Kückelheim“. Weiterhin befinden sich die Landschaftsschutzgebiete LSG-4714-0005 „Unterhänge des Marpetales zwischen Sieperting und Kückelheim“, LSG-4714-0027 „Ramscheid westlich Kückelheim“ und LSG-4714-0026 „Külmecke nordwestlich Kückelheim“ innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Im Untersuchungsgebiet von 300 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Östlich fast angrenzend befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4714-222 „Marpetal zwischen Sieperting und Kückelheim“. Südlich in einer Entfernung von ca. 200 m liegt die Biotopkatasterfläche BK.4714-203 „Talabschnitt der Ramscheid westlich von Kückelheim“. Planungsrelevante Tierarten werden nicht genannt.

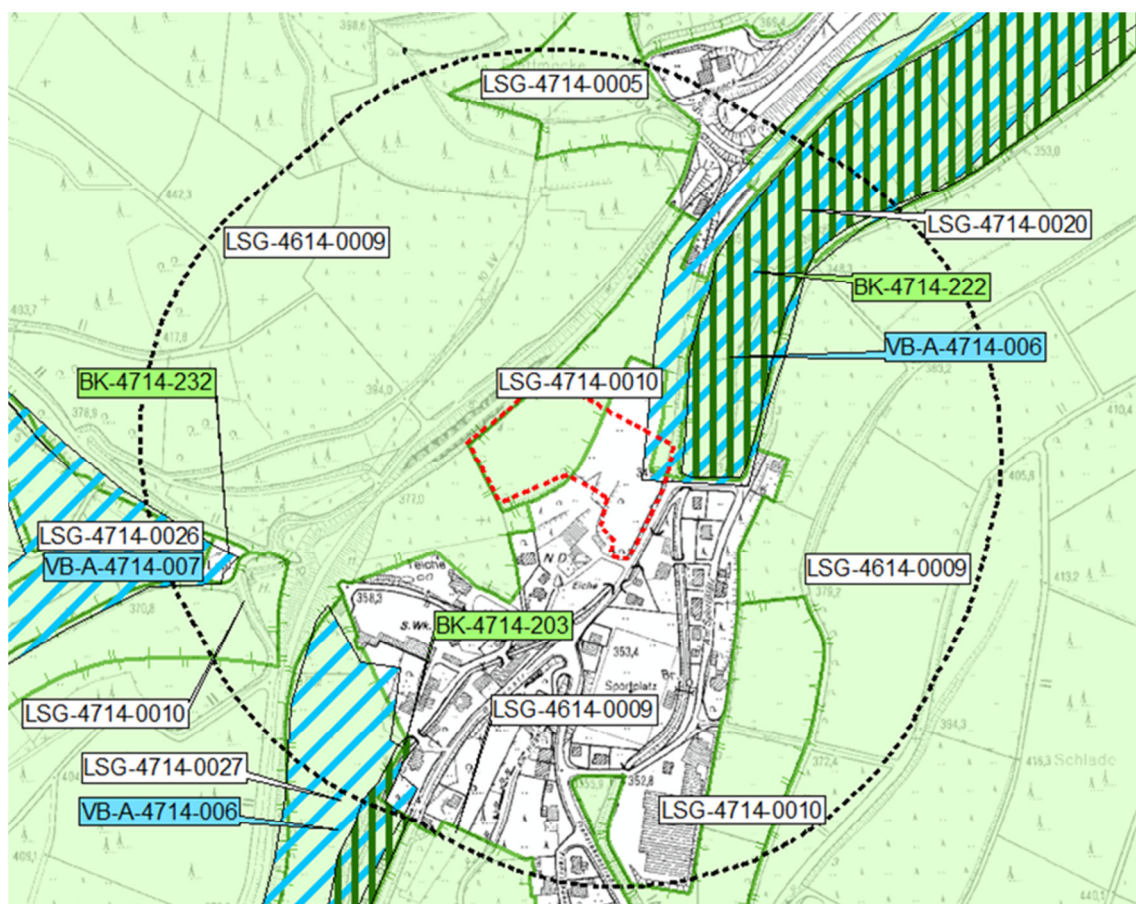


Abb. 10 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur), den Biotopkatasterflächen (dunkelgrüne Schraffur) und den Biotopverbundflächen (hellblaue Schraffur) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2021A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Östlich ragt die Verbundfläche VB-A-4714-006 „Bach- und Talsystem der Salwey mit Seitenbächen“ in das Plangebiet zu einem kleinen Teil hinein. Als bemerkenswerte Art wird der **Neuntöter** hervorgehoben. Westlich in einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich die Biotopverbundfläche VB-A-4714-007 „Buchenwaldinseln (im zentral-sauerländer Mulden- und Hügelland) südlich Eslohe. Als bemerkenswerte Art wird der **Schwarzstorch** aufgeführt, welcher dort ein Bruthabitat hat.

Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4714 „Endorf“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten

In der Umgebung befinden sich die weiteren nicht direkt beanspruchten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Fließgewässer

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4714 „Endorf“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von sieben Säugetieren und 25 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4714 „Endorf“ (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume
Säugetiere									
Bechsteinfledermaus	N	S+	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu!		Ru
Großes Mausohr	N	U		Na		(Na)	FoRu!	Na	(FoRu)
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel									
Baumpieper	N: B	U		FoRu	(FoRu)				
Bluthänfling	N: B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu) , (Na)			
Eisvogel	N: B	G	FoRu!			(Na)			
Feldlerche	N: B	U-			FoRu			FoRu!	
Feldsperling	N: B	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.			Na	FoRu! , Na			
Grauspecht	N: B	U-			Na			(Na)	FoRu!
Habicht	N: B	G		(FoRu), Na		Na		(Na)	
Heidelerche	N: B	U			(FoRu)				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume
Vögel									
Kleinspecht	N: B	G		Na		Na		(Na)	FoRu!
Mäusebussard	N: B	G		(FoRu)	(Na)			Na	
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
Neuntöter	N: B	G-		FoRu!	Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Raufußkauz	N: B	U			(Na)			(Na)	FoRu!
Rotmilan	N: B	U		(FoRu)	(Na)			Na	
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)	Na			(Na)	FoRu!
Schwarzstorch	N: B	G	Na						
Sperber	N: B	G		(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	
Star	N: B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Turmfalke	N: B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Turteltaube	N: B	U-		FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	
Waldkauz	N: B	G		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	N: B	U		Na	(Na)	Na		(Na)	
Waldschnepfe	N: B	G		(FoRu)					

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätte: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W: Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.6.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden Hinweise auf den **Neuntöter** aufgeführt.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4714 „Endorf“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von sieben Säugetieren und 25 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevante Art aus.

Zusammenfassende Betrachtung der Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumsprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist bei Bedarf eine vertiefende Prüfung der Verbotsstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 4 Bewertung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Konfliktarten sind grau hinterlegt dargestellt.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.7 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse

Vogelarten

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper**, **Bluthänfling** und **Girlitz** auszuschließen.

Offenlandarten

Mangels passender Lebensraumbestandteile innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von **Feldlerche** und **Heidelerche** ausgeschlossen werden.

Eine Höhle wurde in einem Apfelbaum knapp außerhalb des Plangebiets gefunden. Sollte dieser Baum im Zuge der Bauarbeiten gefällt werden müssen, so ist eine um-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

weltfachliche Baubegleitung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Höhle nicht durch Vögel oder Fledermäuse bewohnt wird.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe in Eslohe-Kückelheim hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Säugetiere und Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Gemeinde Eslohe beabsichtigt, im Ortsteil Kückelheim eine Baugebietserweiterung im Bereich des Ortseingangs „An der Ramscheid“ durchzuführen (GEMEINDE ESLOHE 2019).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Datenrecherche (Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4714 „Endorf“ sowie der Landschaftsinformationssammlung und Schutzgebietsinformationen des LANUV) erbringt Hinweise auf das Vorkommen von insgesamt sieben Säugetieren und 25 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 4.12.2019 sowie am 31.01.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob planungsrelevante Arten am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Vor Ort erfolgten keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor

Zusammenfassende Betrachtung

Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Eine Höhle wurde in einem Apfelbaum knapp außerhalb des Plangebiets gefunden. Sollte dieser Baum im Zuge der Bauarbeiten gefällt werden müssen so ist eine umweltfachliche Baubegleitung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Höhle nicht durch Vögel oder Fledermäuse bewohnt wird.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko, welche den Verbotstatbestand auslösen können, besteht nicht für planungsrelevante Arten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer Zerstörung von Bruthabitaten und Quartieren wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.


Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „An der Ramscheid“ in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juni 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 03.02.2020, 10:30 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47144>
Zugriff: 04.02.2020, 11:00 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 04.02.2020, 11:30 MEZ.

MKULNV (2013A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmensteckbriefe Säugetiere.

MKULNV (2013B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmensteckbriefe Vögel.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

VERMESSER SCHULTE (2021): Vermesser Schulte. Bebauungsplan Nr. 68 „An der Ramscheid“. Lageplan. Vorentwurf. Dezember 2021. Bad Fredeburg.

VERMESSER SCHULTE (2023): Vermesser Schulte. Bebauungsplan Nr. 68 „An der Ramscheid“. Begründung. Vorentwurf. Juni 2023. Bad Fredeburg.